



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 087-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.144

Eingereicht am: 11.05.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Kocher Hirt (Worben, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 10.06.2021

RRB-Nr.: 897/2021 vom 18. August 2021
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Warum sind die Fahrenden nur im Kanton Bern?

Aktuell machen im Seeland und rund um Biel eine grosse Anzahl Fahrender Halt. Durch die fehlenden oder geschlossenen Transitplätze im Kanton Bern haben sie sich in der Region Biel niedergelassen und besetzen illegal Land.

Die Nachbarkantone sind kaum in ähnlicher Weise von der Problematik betroffen. Es ist insbesondere auch bekannt, dass beispielsweise die Kantone Neuenburg und Jura Karawanen von Fahrenden dadurch aus ihrem Kantonsgebiet geleiten, indem sie Autobahnausfahrten sperren. Wohl auch im Kanton Solothurn wird ähnlich verfahren.

Immer wieder muss festgestellt werden, dass die Kantonspolizei den Fahrenden hinterherfährt, anstatt proaktiv zu reagieren. Dies ist unverständlich, da sich derart grosse Karawanen nicht unvermittelt in Bewegung setzen können und somit eine Vorlaufzeit besteht.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Weshalb wendet die Kantonspolizei im Kanton Bern nicht dieselbe strenge Praxis an wie dies die umliegenden Kantone offenbar tun?
2. Wenn diese Massnahmen im Kanton Bern nicht umgesetzt werden können: Welche anderen Möglichkeiten hat die Polizei, um Fahrende an der Kantonsgrenze aufzuhalten bzw. unerwünschte Landnahmen proaktiv zu vermeiden oder unverzüglich zu beheben?
3. Wie kann verhindert werden, dass die Probleme mit den Fahrenden nicht einfach an die Gemeinden weiterdelegiert werden, weil die Kantonspolizei Bern nicht gleich vorgeht wie andere Polizeikörper, was für die bernischen Gemeinden – und auch für private Grundeigentümer – nachteilig und belastend ist?
4. Wie können sie die Gemeinden bei der Wegweisung unterstützen?

5. Wie ist der Prozess der Wegweisung und was ist dabei zu beachten?
6. Welche Bedeutung haben die Besitzverhältnisse des durch Fahrende besetzten Landes in Bezug auf den Prozess der Wegweisung?
7. Inwiefern unterscheiden sich hierbei die Einsatzmöglichkeiten der Polizei?
8. Kontrolliert die Polizei die Aufenthaltsbewilligungen der Fahrenden und findet dazu ein Datenaustausch zu vorherigen Aufenthaltsorten und Nachbarkantonen statt?
9. Findet ein Informationsaustausch über die Kantonsgrenzen hinweg statt, der eine proaktive Reaktion der Kantonspolizei erlauben würde?
10. Verteilt die Polizei Verkehrsbussen, wenn Fahrende auf Strassen mit Fahrverbot zum Standplatz fahren, oder muss die Gemeinde dies bei der Polizei einfordern?

Begründung der Dringlichkeit: Im Hinblick auf die aktuell sehr belastende Situation im Seeland erwarten wir vom Regierungsrat rasche Antworten.

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1

Der Regierungsrat kann sich mangels Kenntnis der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse nicht zum angeblichen Verhalten anderer Kantone äussern. Er misst einem rechtmässigen und verhältnismässigen Vorgehen der Behörden – wie das von politischer Seite auch immer gefordert wird – gegenüber der in- und ausländischen Bevölkerung grosse Bedeutung zu. Er hält die eigene Vorgehensweise und jene der Kantonspolizei Bern unter den gegebenen Umständen für richtig und angemessen. Auf der anderen Seite erwartet der Regierungsrat von in- und ausländischen Fahrenden die Respektierung der Rechtsordnung und die Rücksichtnahme auf die ansässige Bevölkerung.

Zu Frage 2

Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (SR 0.142.112.681) gewährt allen Bürgerinnen und Bürgern der Europäischen Union das Recht, ohne Grenzkontrolle und ohne Anmeldung in die Schweiz einzureisen. Es steht allen Personen, die sich rechtmässig in der Schweiz aufhalten, frei, sich innerhalb der Schweiz zu bewegen oder sich mit anderen Personen zu versammeln (vgl. BV Art. 22 Versammlungsfreiheit). Polizeiliche Kontrollen an Kantonsgrenzen sind seit Gründung des Bundesstaates kein Thema mehr.

Über das Vorgehen bei «unerwünschten Landnahmen» in Bezug auf Fahrende instruiert das entsprechende «Merkblatt Kanton Bern zu Spontanhalten von Jenischen, Sinti und Roma mit fahrender Lebensweise»; ergänzend sei auf das Handbuch Polizeiaufgaben der Gemeinden hingewiesen. Im Übrigen kann die Kantonspolizei im Rahmen ihres allgemeinen präventiven wie repressiven Auftrages selbständig tätig werden und etwa Personenkontrollen durchführen, Ordnungsbussen ausstellen, Anzeige erstatten und – auf Anordnung der Staatsanwaltschaft – ein Bussendepositum erheben. Es besteht keine rechtliche Grundlage dafür, Fahrende auf ihrer Route zu beobachten oder gar polizeilich zu begleiten.

Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Schweizer Fahrenden als nationale Minderheit im Sinne des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten (SR 0.441.1), welches die Schweiz 1998 ratifiziert hat, gelten. In seinem Urteil vom 28. März 2003 hat das Bundesgericht gestützt auf dieses Rahmenübereinkommen das Recht der Fahrenden auf ihre fahrende Lebensweise und damit auf angemessene Halteplätze ausdrücklich anerkannt.

Zu Frage 3

Die Interpellantin erkennt, dass die vor ihr beschriebenen Probleme primär zivilrechtlicher (und nicht strafrechtlicher) Natur sind, wenn Fahrende auf privaten Grundstücken Halt machen. Machen Fahrende auf kommunalem Grund Halt, sind die Gemeinden direkt betroffen. Die Gemeinden sind gemäss Polizeigesetz zudem die primären Trägerinnen sicherheitspolizeilicher Aufgaben. Die Kantonspolizei kommt subsidiär zum Einsatz, nämlich dann, wenn die Aufgabenerfüllung die Androhung oder den Einsatz von polizeilichem Zwang erfordert. In der Regel besteht bei ungeregelten Halten von Fahrenden für die Kantonspolizei zunächst kein Rechtstitel für eine zwangsweise Räumung des Platzes. Gleichwohl ist die Kantonspolizei bei ungeregelten Halten von Fahrenden meist frühzeitig auf Platz, um die Gemeinden zu unterstützen. Die primäre Verantwortung verbleibt jedoch bei der Gemeinde. Entsprechend ist die Annahme der Interpellantin falsch, dass die Kantonspolizei «Probleme einfach an die Gemeinden weiterdelegiere». Das vom Kanton herausgegebene «Merkblatt Kanton Bern zu Spontanhalten von Jenischen, Sinti und Roma mit fahrender Lebensweise» zeigt die Sach- und Rechtslage ausführlich auf.

Zu Frage 4

Das erwähnte «Merkblatt Kanton Bern zu Spontanhalten von Jenischen, Sinti und Roma mit fahrender Lebensweise» des Kantons instruiert sowohl über die rechtlichen Rahmenbedingungen und die empfohlene Vorgehensweise als auch über die Unterstützungsangebote der Kantonspolizei. Demnach empfiehlt sich als erstes immer der Versuch, auf dem Verhandlungswege mit den Fahrenden eine Regelung zu finden. Die Kantonspolizei hat hierfür keinen gesetzlichen Auftrag, steht aber trotzdem unterstützend zur Verfügung. Falls keine Einigung erzielt werden kann oder diese nicht beachtet wird, steht allen Betroffenen der Rechtsweg offen. Liegt ein vollstreckbarer Räumungsbeschluss vor, wird die Kantonspolizei diesen vollziehen. Eine sofortige Räumung durch die Polizei ist nur möglich, wenn akut Gefahr in Verzug ist; diese besteht aber wie gesagt in aller Regel nicht.

Der Regierungsrat weist an dieser Stelle einmal mehr darauf hin, dass das erfolgversprechendste Mittel gegen ungeregelte Halte von Fahrenden das Bereitstellen von Transitplätzen ist. Die bisherigen Erfahrungen mit provisorischen Transitplätzen im Kanton sind auch aus Sicht der betroffenen Gemeinden positiv. Der Regierungsrat ruft die Gemeinden entsprechend dazu auf, Hand für Lösungen für dauerhafte und temporäre Transitplätze zu bieten.

Zu Frage 5

Der Prozess ist im «Merkblatt Kanton Bern zu Spontanhalten von Jenischen, Sinti und Roma mit fahrender Lebensweise» abgebildet.

Zu Frage 6

Es bestehen Unterschiede im Verfahren: Private Eigentümer gelangen auf dem zivilrechtlichen Weg an das Zivilgericht; Gemeinden können gestützt auf das öffentliche Recht selber verfügen, ausser es handelt sich beim fraglichen Grundstück nicht um öffentlichen Raum, sondern um Finanzvermögen, das verpachtet oder vermietet wird - in diesem Fall sind ebenfalls die Zivilgerichte zuständig.

Die Besitzverhältnisse haben hingegen keine Bedeutung hinsichtlich allfälliger Polizeiaufgaben. Bei widerrechtlich in Beschlag genommenen Grundstücken können die Berechtigten, gleichgültig, ob es sich dabei um eine natürliche oder juristische Person privaten oder öffentlichen Rechts handelt, um Räumung ersuchen. Liegt Gefahr in Verzug, handelt die Kantonspolizei unabhängig von den Besitzverhältnissen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) Bund, Kantone und Gemeinden den verfügbaren Raum nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten haben, was die spezifischen Bedürfnisse von Fahrenden einschliesst.

Zu Frage 7

Die Einsatzmöglichkeiten der Polizei unterscheiden sich dadurch nicht (vgl. Frage 6).

Zu Frage 8

Die Polizei kann im Rahmen ihrer Aufgaben und Kompetenzen Kontrollen für angezeigt halten und durchführen, auch etwa bezüglich des Aufenthaltsstatus von Personen. Falls erforderlich und aufgrund des Sachstandes gerechtfertigt, kann ein Datenaustausch mit anderen Polizeikorps stattfinden.

Zu Frage 9

Wenn erforderlich, findet stets ein interkantonaler Austausch zwischen den Polizeikorps statt. Es liegt im Ermessen der Kantonspolizei, einen solchen Austausch situations- und bedarfsbezogen zu initiieren bzw. zu entscheiden, wie sie Informationen von Nachbarkantonen in ihre Polizeiarbeit einbeziehen will. Im Übrigen ist es gängige Praxis, dass Einsatzzentralen bei polizeilich festgestellten Bewegungen von Fahrenden die mutmasslich betroffene Kantonspolizei orientieren.

Zu Frage 10

Die Polizei büsst Verkehrsteilnehmende, wenn ein entsprechender Tatbestand vorliegt und er ihr zur Kenntnis gelangt, sei es im Rahmen ihrer eigenen Kontrollen, sei es, wenn sie auf allfällige Tatbestände aufmerksam gemacht wird. Anzeigeberechtigt ist jedermann.

Verteiler

– Grosser Rat